

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S.1

Inhaltsübersicht:

Seite:

254/2016	Öffentliche Bekanntmachung der PAD Airport Services GmbH über den Jahresabschluss und Lagebericht	3
255/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn–Neuenbeken, Az.: 66.3/40380-15-600	4
256/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn–Neuenbeken, Az.: 66.3/40463-15-600	5
257/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn–Dahl, Az.: 66.3/41419-15-600	6
258/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Vorbeschied und Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn–Dahl, Az.: 66.3/41461-15-600 u 66.3/42299-15-600	7
259/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau, Az.: 66.3/40155-16-600	8
260/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Atteln, Az.: 66.3/40297-16-600	9
261/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Atteln, Az.: 66.3/40298-16-600	10
262/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Henglarn, Az.: 66.3/40422-16-600	11
263/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Borch-Dörenhagen, Az.: 66.3/40203-16-600	12

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 2

- | | | |
|----------|--|---------|
| 264/2016 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Borch-Dörenhagen, Az.: 66.3/40387-15-600 | 13 |
| 265/2016 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg | 14 - 18 |
| 266/2016 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Abgrundsatzung im Bereich „Antenberg“ In Bad Wünnenberg-Fürstenberg | 19 - 21 |
| Hinweis: | Die Bekanntmachungs-Nr. 252/2016 wurde versehentlich zweimal vergeben. Sie besteht einmal im Amtsblatt Nr. 58 vom 19.12.2016 und einmal im Amtsblatt Nr. 59 vom 22.12.2016. | |

254/2016



Die Gesellschafterversammlung der PAD Airport Services GmbH hat auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH am 16.06.2016 den von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Niederlassung Bielefeld - geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.01.-27.01.2017 im Verwaltungsgebäude des Flughafens Paderborn/Lippstadt, Flughafenstraße 33, 33142 Büren-Ahden, zur Einsichtnahme aus.

gez.
Nadja Bliss
Geschäftsführerin PAD Airport Services GmbH

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 4

255/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40380-15-600

**Immissionsschutz:
Dune Energie GmbH & Co. KG, Am Bukschlag 6, 33100 Paderborn**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 132

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Dune Energie GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 19.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 98,38 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich dem 12.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Mathea

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 5

256/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40463-15-600

**Immissionsschutz:
Titus Göke, Driburger Str. 315, 33100 Paderborn**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V-112 in Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 188

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herr Titus Göke mit Bescheid vom 19.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V-112 mit einer Nabenhöhe von 140,00 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich dem 12.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Mathea

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 6

257/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41419-15-600

**Immissionsschutz:
Wiehengrund GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstück 5

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wiehengrund GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 19.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich dem 12.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Mathea

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 7

258/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41461-15-600
66.3/42299-15-600

**Immissionsschutz:
Bürgerwindpark Dahl GmbH & Co. KG, Ellerstr. 9, 33100 Paderborn**

Vorbescheid und Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 in Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstücke 18, 22, 93

Erteilung eines Vorbescheides und einer Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bürgerwindpark Dahl GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 16.12.2016 ein Vorbescheid gem. § 9 BlmSchG sowie mit Bescheid vom 19.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BlmSchV zuzuordnen.

Der Vorbescheid sowie der Genehmigungsbescheid enthalten Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen den Vorbescheid und die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Vorbescheid und der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich dem 12.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die in den Verfahren Einwendungen erhoben haben, können die Bescheide dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Vorbescheid sowie der Genehmigungsbescheid sind zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Mathea

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 8

259/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40155-16-600

**Immissionsschutz:
deag Energie GmbH & Co. fünfzehnte KG, Hakenstr. 20, 49074 Osnabrück**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V-126 in Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 2, Flurstück 94

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der deag Energie GmbH & Co. fünfzehnte KG mit Bescheid vom 16.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V-126 mit einer Nabenhöhe von 149,00 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BlmSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich dem 12.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Mathea

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 9

260/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40297-16-600

**Immissionsschutz:
Windpark Altenautal Betriebs-GmbH, Im Mersch 3, 33165 Lichtenau**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 3, Flurstück 93

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Altenautal Betriebs-GmbH mit Bescheid vom 16.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich dem 12.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Mathea

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 10

261/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40298-16-600

**Immissionsschutz:
Windpark Altenautal Betriebs-GmbH, Im Mersch 3, 33165 Lichtenau**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-115 in Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 2, Flurstücke 25, 26, 58 und 70 sowie Flur 3, Flurstück 10

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Altenautal Betriebs-GmbH mit Bescheid vom 16.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m erteilt wurde. Die v.g. Anlagen sind der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich dem 12.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Mathea

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 11

262/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40422-16-600

**Immissionsschutz:
Windpark Altenautal Betriebs-GmbH, Im Mersch 3, 33165 Lichtenau**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-115 in Lichtenau, Gemarkung Henglarn, Flur 9, Flurstück 4

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Altenautal Betriebs-GmbH mit Bescheid vom 19.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich dem 12.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Mathea

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 12

263/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40203-16-600

**Immissionsschutz:
Hans-Andreas Michels, Halberstädter Str. 14, 33106 Paderborn**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Borchon, Gemarkung Dörenhagen, Flur 3, Flurstück 280

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herr Hans-Andreas Michels mit Bescheid vom 21.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich dem 12.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez
Mathea

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

29. Dezember 2016

Nr. 60 / S. 13

264/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40387-15-600

**Immissionsschutz:
Hans-Andreas Michels, Halberstädter Str. 14, 33106 Paderborn**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-101 in Borchen, Gemarkung Dörenhagen, Flur 3, Flurstück 280

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herrn Hans-Andreas Michels mit Bescheid vom 21.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 149,00 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich dem 12.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Mathea

265/2016

**Gebührensatzung mit Gebührentarif
für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg
vom 23.12.2016**

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) sowie der §§ 7, 41 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende Gebührensatzung mit Gebührentarif zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht, Gebührentarif**

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Stadt Bad Wünnenberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe nach Beantragung Abstand genommen, sind die Kosten von den Gebührenpflichtigen der Friedhofsverwaltung zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer

- a) Kraft Gesetzes die Bestattungskosten zu tragen hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder besitzt,
- c) eine Bestattung in einer Grabstätte veranlasst,
- d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
- e) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sind die Gebührenpflichtigen nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei der Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird dann nur erbracht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.

(2) Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf ein Konto der Stadt Bad Wünnenberg zu überweisen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.

(3) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

**§ 4
Beitreibung**

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.

(2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung mit Gebührentarif tritt am 01. 01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung mit Gebührentarif für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg vom 28.10.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung mit Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg vom 28.10.2016 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516), Zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 23.12.2016

gez. Rüter
(Bürgermeister)

**TARIF ZUR GEBÜHRENSATZUNG
für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg**

1. Gebühren für die Aufbewahrung von Leichnamen

1.1	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	205,00 Euro
1.2	Gebühr für die Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle oder in der Friedhofskapelle, bzw. bei Bedarf in einer Kühlzelle, bis zur Bestattung auf einem städtischen Friedhof	135,00 Euro
1.3	Gebühr für die Aufbahrung einer Leiche, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden soll, bis zu 24 Stunden	80,00 Euro,
	je weitere angefangene 24 Stunden	55,00 Euro

2. Bestattungsgebühren

Die Gebühren für Grabaushub (inkl. Grabschließung und Aufhügelung) und das Ausbetten von Leichen werden in Höhe der anfallenden Kosten durch ein Fremdunternehmen, auf volle 5 Euro gerundet, berechnet.

3. Gebühr für die Überlassung von Begräbnisplätzen

3.1	Sargbeisetzungen	
3.1.1	Gebühren für Reihengrabstätten	505,00 Euro
3.1.2	Gebühren für eine Wahlgrabstätte, je Grabstelle	535,00 Euro
3.1.3	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	18,00 Euro
3.2	Urnenbeisetzungen	
3.2.1	Gebühren für eine Urnengrabstelle für die Beisetzung bis zu 2 Urnen	425,00 Euro
3.2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten je Jahr	14,50 Euro
3.2.3	Gebühren für eine anonyme Urnengrabstätte	760,00 Euro
3.2.4	Gebühren für eine pflegelose Sarg-Reihengrabstätte	1.155,00 Euro
3.2.5	Gebühren für eine pflegelose Urnen-Reihengrabstätte	680,00 Euro
3.3.1	Gebühren für eine Sargbeisetzung im Friedgarten je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.500,00 Euro
3.3.2	Gebühren für eine Urnenbeisetzung im Friedgarten je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	915,00 Euro
3.3.3	Verlängerung von Nutzungsrechten für Sargbeisetzungen im Friedgarten: je Jahr je Grabstelle	46,00 Euro

Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten
im Friedgarten:
je Jahr je Grabstelle

27,00 Euro

**4. Gebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen,
baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen**

für die Entscheidung des Antrages

- | | |
|---------------------------|------------|
| 4.1 bei Kindergrabstätten | 35,00 Euro |
| 4.2 bei Reihengrabstätten | 35,00 Euro |
| 4.3 bei Wahlgrabstätten | 45,00 Euro |
| 4.4 bei Urnengrabstätten | 35,00 Euro |

Werden mehrere Anlagen oder Einrichtungen in das Zustimmungsverfahren
Einbezogen, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

5. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

- | | |
|--|-------------|
| 5.1 Abräumen von Grabstätten nach Rückgabe bzw. Ablauf des
Nutzungsrechts | |
| 5.1.1 für Einzelgrabstätten | 180,00 Euro |
| 5.1.2 für Wahlgrabstätten | 265,00 Euro |
| 5.1.3 für Urnengrabstätten | 85,00 Euro |
| 5.1.4 für Kindergrabstätten | 85,00 Euro |

Die Gebühren werden bereits bei der Überlassung der Grabstätte erhoben.

- | | |
|---|------------|
| 5.2 Fällen von Bäumen und Großsträuchern über 2 m Höhe auf
Grabstätten anlässlich einer Beisetzung | 85,00 Euro |
| 5.3 Abstellen des städtischen Personals für zusätzliche Leistungen
je Person und Stunde | 45,00 Euro |
| 5.4 Gebühr für die Unterhaltung von Grabstätten, die vor Ablauf der
Ruhezeit zurückgegeben werden, je Jahr | 45,00 Euro |

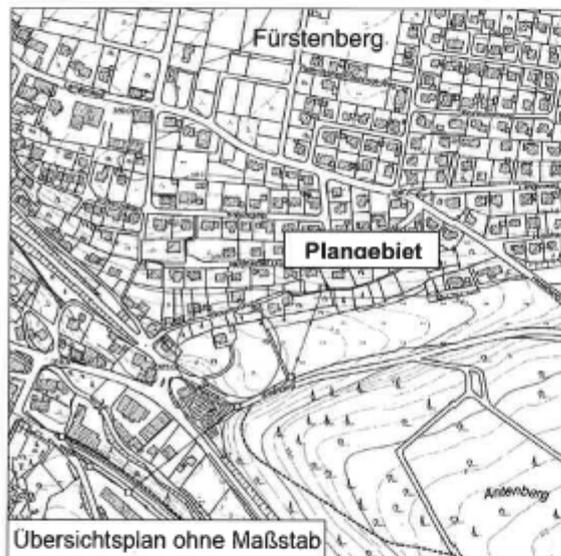
266/2016

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der Ergänzungssatzung im Bereich „Antenberg“ im Stadtteil Fürstenberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat am 22.12.2016 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der Abrundungssatzung im Bereich „Antenberg“ im Stadtteil Fürstenberg beschlossen.

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf der Abrundungssatzung im Bereich „Antenberg“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

11.01.2017 bis 13.02.2017

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

- **Begründung einschließlich des Umweltberichtes** zur Aufstellung der Abrundungssatzung im Bereich „Antenberg“
In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u.a. die Bestandssituation sowie eine Konfliktdanalyse auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere (insbesondere Vogelarten, Fledermäuse), Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter erläutert. Des Weiteren werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der v.g. Schutzgüter beschrieben. In der Begründung und dem Umweltbericht wird auf Darstellungen und Inhalte von übergeordneten Planungen (Regionalplan, Landschaftspläne,) Bezug genommen.

- **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag/Artenschutzprüfung**

Themen:

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums (Festlegung des Untersuchungsrahmens; Ermittlung der Wirkfaktoren; Betroffenheit von Lebensraumtypen; Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- u. Pflanzenarten; Ortsbegehung des Plangebiets; Konfliktdanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

- **Umweltbezogene Informationen** sind zudem den **Stellungnahmen** zu entnehmen, die insbesondere während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung vom 05.09.2016) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.09.2016 bis zum 07.10.2016) vorgebracht wurden:

Themen:

Festsetzung der Ausgleichsflächen

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Boden

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 23.12.2016



Bürgermeister